

Übersicht zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen

Stand: 01.01.2026



Da bei Säuglingen und Kleinkindern das Alter in der Regel in Lebensmonaten angegeben wird, haben wir zu Orientierungszwecken nachstehende Zuordnung zu den entsprechenden Lebensjahren vorgenommen:

01. - 12. Lebensmonat → 1. Lebensjahr

13. - 24. Lebensmonat → 2. Lebensjahr

25. - 36. Lebensmonat → 3. Lebensjahr

37. - 48. Lebensmonat → 4. Lebensjahr

49. - 60. Lebensmonat → 5. Lebensjahr

61. - 72. Lebensmonat → 6. Lebensjahr

Geb.-Nr.	Punkte	Abrechnungsbestimmungen / FU-Richtlinie	
		Leistungsbeschreibung	Hinweise zur Abrechnungsfähigkeit
FU 1 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat FUZ1 vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat FUZ2 vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat FUZ3 vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat	28 28 28	• eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung • Anamnese zum Ernährungs- sowie Zahnpflegeverhalten und Ernährungs- u. Mundhygieneberatung der Betreuungsperson • Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen u. -empfehlungen; Anraten von geeigneten Fluoridierungsmitteln • Nr. FU 1 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus • Dokumentation im Untersuchungsheft der Kinder-RL	• 1x je Zeitintervall • Mindestabstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen nach der Nr. FU 1: vier Monate • Nr. 01 ist nicht neben Nr. FU 1 in demselben Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig; im folgenden Kalenderhalbjahr ist die Nr. 01 frühestens nach vier Monaten abrechenbar • im Zusammenhang mit Nr. FU 1 kann die Nr. Ä1 nicht abgerechnet werden • neben den Nrn. 174a und 174b ist am selben Tag die FU 1 nicht ansatzfähig
FU Pr Praktische Anleitung der Betreuungsperson zur Mundhygiene beim Kind	10	• Nr. FU Pr setzt eine Einzelunterweisung voraus	• Nr. FU Pr ist nur im Zusammenhang mit Nr. FU 1 abrechenbar • diese Leistung darf nur erbracht werden, wenn sie erforderlich ist (Dokumentation nicht vergessen)
FU 2 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat FUZ4 vom 34. bis zum vollendeten 48. Lebensmonat FUZ5 vom 49. bis zum vollendeten 60. Lebensmonat FUZ6 vom 61. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat	26 26 26	• eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung • Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Index • Ernährungs- u. Mundhygieneberatung der Betreuungsperson • Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung u. ggf. Abgabe o. Verordnung von Fluorid-Tabletten • Nr. FU 2 setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus • Dokumentation im Untersuchungsheft der Kinder-RL	• 1x je Zeitintervall • Mindestabstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen nach der Nr. FU 2: 12 Monate • nach der Nr. FU 1 kann frühestens nach vier Monaten die Nr. FU 2 abgerechnet werden • Nr. 01 ist nicht neben Nr. FU 2 in demselben Kalenderhalbjahr abrechnungsfähig, im folgenden Kalenderhalbjahr ist die Nr. 01 frühestens nach vier Monaten abrechenbar • im Zusammenhang mit Nr. FU 2 kann die Nr. Ä1 nicht abgerechnet werden • neben den Nrn. 174 a und 174 b ist am selben Tag die FU 2 nicht ansatzfähig
FLA Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14	• Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschließlich Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen u. der relativen Trockenlegung der Zähne	• vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat unabhängig vom Kariesrisiko zweimal je Kalenderhalbjahr ansatzfähig